



## MERKBLATT

### für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für Podologie

Wer in der Bundesrepublik Deutschland die Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür eine Erlaubnis.

Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach [§ 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes](#)).

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- [Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [Heilpraktikergesetz](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [Gesundheitswesenkostenverordnung \(GesKostVO\)](#), in der aktuell gültigen Fassung

### ANSPRECHPARTNERIN

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald  
Frau Pietsch

Tel.: 03834 8760-2445

E-Mail: [Bianca.Pietsch@kreis-vg.de](mailto:Bianca.Pietsch@kreis-vg.de)

### VORAUSSETZUNGEN

Für die Anerkennung nach Aktenlage und für die Kenntnisüberprüfung müssen Sie:

- Ihren Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben und
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

---

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Podologin/Podologe und
- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
  - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden),
  - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden).

## ANTRAGSSTELLUNG

Für die Anerkennung nach Aktenlage stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei Ihrem Gesundheitsamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist.

Wenn eine Kenntnisüberprüfung gewünscht ist, dann wenden Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt.

**Folgende Unterlagen** müssen bei Antragstellung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung, bzw. eine Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage, erfolgen kann:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- Polizeiliches Führungszeugnis (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Ärztliches Attest mit der Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit und über Drogen- und Suchtfreiheit (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Kopie des Bundespersonalausweises,
- Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes,
- Schriftliche Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist,
- Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse,
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit und Angabe, ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz beantragt haben

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- einen Nachweis über eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Podologe/Podologin und
- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
  - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden)
  - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden)

## URKUNDE

Nach bestandener Überprüfung wird die Urkunde ausgestellt.

## BERUFSBEZEICHNUNG

Der Inhaber/die Inhaberin einer eingeschränkten Erlaubnis nach [§ 1 Abs. 3 Heilpraktiker-gesetz](#) führt die Bezeichnung:

**„Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Podologie“.**

## GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gebühr für die Erteilung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde wird nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung

([Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V](#)), Tarifstelle 5.6a – Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes beschränkt auf ein einzelnes Gebiet der Heilkunde, erhoben.

Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage	<b>300,00 EUR</b>
bei Ablehnung	<b>185,00 EUR</b>